Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 28 732
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 19. Oktober 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Oktober 2021)

zum Thema:

Berliner Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge aus dem Libanon

und **Antwort** vom 05. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Nov. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28732
vom 19. Oktober 2021
über
Berliner Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge aus dem Libanon

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum ist der Berliner Senat für syrische Migranten bzw. Flüchtlinge, die sich im Libanon aufhalten, zuständig? Wer ist für diese Zuständigkeit konkret verantwortlich?

Zu 1.: Gemäß § 23 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) haben Bundesländer die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländer u. a. aus humanitären Gründen aufzunehmen.

2. Ist dieses Programm in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung entstanden? Wurde die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt? Wenn ja, wann und durch wen, wenn nein, warum nicht?

Zu 2.: Das Einvernehmen des Bundes gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG ist im Juni 2021 eingeholt worden.

3. Welche Kosten hat dieses Programm bisher verursacht?

Zu 3.: Für die Aufnahme des diesjährigen Kontingentes sind für die vor Ort im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durch die Internationale Organisation für Migration erbrachten Unterstützungsleistungen wie medizinische Untersuchungen, Beförderungen vor Ort, Sprachmittlung sowie den Transfer der Menschen nach Berlin insgesamt 218.431,58 EUR gezahlt worden.

4. Mit welchen jährlichen Kosten rechnet der Berliner Senat bei diesem Programm?

Zu 4.: Es wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 7 der Schriftlichen Anfrage 18/28288.

5. Welche konkreten, rechtlichen Asylgründe bestehen für syrische Menschen im Libanon?

Zu 5.: Syrerinnen und Syrer, die aufgrund des syrischen Bürgerkrieges in den Libanon geflohen sind, können sich im Libanon beim Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention registrieren lassen.

6. Mit welchen Visa bzw. Aufenthaltstiteln wurden bzw. sollen diese Menschen nach Berlin geholt werden? Wer ist konkret für die Erteilung und Überprüfung dieser Visa bzw. Aufenthaltstitel verantwortlich?

Zu 6.: Die aufzunehmenden Personen erhalten zur Einreise in die Bundesrepublik ein D-Visum mit einer Gültigkeit von 6 Monaten. Für die Ausstellung der Visa ist die Visastelle der Deutschen Botschaft in Beirut zuständig. Einer Zustimmung des hiesigen Landesamtes für Einwanderung zur Visumerteilung gemäß § 31 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) bedarf es im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes Libanon nicht, da die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als oberste Landesbehörde gemäß § 32 AufenthtV im Rahmen der von ihr nach § 23 Absatz 1 AufenthG erlassenen Landesaufnahmeanordnung der Erteilung der Visa zugestimmt hat. Für die Erteilung der Aufenthaltstitel gemäß § 23 Absatz 1 AufenthG i. V. m. der Landesaufnahmeanordnung Libanon der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 16.07.2021 ist das hiesige Landesamt für Einwanderung zuständig.

7. Wo sollen diese Menschen in Berlin konkret untergebracht werden?

Zu 7.: Es wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 8 der Schriftlichen Anfrage 18/28288.

8. Wie lange sollen diese Menschen in Berlin bleiben? Falls es eine Begrenzung gibt, wo sollen die Menschen danach hin? Falls es keine Begrenzung gibt, warum nicht?

Zu 8.: Die im Rahmen dieses Programms aufgenommenen Menschen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG für eine Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung.

9. Wer konkret finanziert diesen Aufenthalt dieser Menschen in Berlin?

Zu 9.: Sofern die im Rahmen dieses Programms aufgenommenen Menschen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

10. Wer konkret entscheidet anhand welcher Unterlagen und welcher Vorgaben, wer konkret in den Genuss dieses Aufnahmeprogrammes kommen soll? Wie wird das konkret überprüft?

Zu 10.: Im Rahmen dieses Programms können Menschen aufgenommen werden, die vom Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen im Libanon als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, mindestens ein Vulnerabilitätskriterium aufweisen und daher vom Flüchtlingshilfswerk für eine humanitäre Aufnahme empfohlen werden. Das Flüchtlingshilfswerk stuft Menschen als vulnerabel ein, die Folter oder Gewalt erfahren haben, einen besonderen medizinischen Behandlungsbedarf aufweisen, als Frauen, Mädchen, Heranwachsende oder Kinder besonderen Risiken ausgesetzt sind oder physische oder rechtliche Schutzbedürfnisse aufweisen. Das Vorliegen mindestens eines dieser Kriterien wird durch das Flüchtlingshilfswerk im Rahmen persönlicher

Interviews überprüft. Das Land Berlin ist den Vorschlägen des Flüchtlingshilfswerks gefolgt.

11. Bis zu welchem Jahr soll das Programm laufen?

Zu 11.: Das Programm läuft bis zum Jahr 2025.

12. Gibt es bereits Pläne, wann konkret diese Syrer aus diesem Programm in ihre Heimat Syrien zurückkehren dürfen?

Zu 12.: Die im Rahmen dieses Programms aufgenommenen Syrerinnen und Syrer dürfen jederzeit nach Syrien zurückzukehren.

13. Dürfen Menschen aus diesem Programm in Syrien oder im Libanon Urlaub machen?

Zu 13.: Die aufzunehmenden Personen erhalten einen Reiseausweis für Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 5 AufenthV, mit dem eine Ausreise auch in den Libanon und die anschließende Wiedereinreise in die Bundesrepublik grundsätzlich möglich ist. Der räumliche Geltungsbereich der Reiseausweise wird sich dagegen im Regelfall nicht auf die Staaten erstrecken, deren Staatsangehörigkeit die aufzunehmenden Personen besitzen.

14. Gibt es Pläne, dass die Menschen, die über dieses Programm nach Berlin kommen, ihre Familienangehörigen nachholen dürfen? Falls ja, wer finanziert das und mit welchen konkreten Kosten rechnet der Senat?

Zu 14.: Die Menschen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, mit der ein Familiennachzug gemäß § 29 Abs. 3 S. 1 AufenthG nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland möglich ist. Darüber hinaus müsste die bzw. der Stammberechtigte den eigenen sowie den Lebensunterhalt der bereits in Deutschland lebenden Familienmitglieder sowie der nachzugbegehrenden Person sichern können. Im Falle eines Familiennachzugs entstünden dem Senat keine Kosten.

Berlin, den 05. November 2021

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales